

Qualifizierung von Hygienebeauftragten im Bereich von Veranstaltungen und Messen im Rahmen von Weiterbildungen

Situationsbeschreibung, Analyse und Handlungshilfe

bvvs Arbeitsgruppe "Hygienebeauftragter"

Stand 24.03.2021

Der Bundesverband Veranstaltungssicherheit bvvs

Der Bundesverband Veranstaltungssicherheit hat sich zum Ziel gesetzt, das Thema Veranstaltungssicherheit in das Bewusstsein aller Akteure einer Veranstaltung zu rufen. In Realisierung der Satzungsziele zielt die Arbeit des **bvvs** auf die umfassende und fortlaufende Verbesserung der Sicherheit auf Veranstaltungen für Besucher, Mitwirkende und Beschäftigte, der Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und politischen Gremien. Hierzu stützt sich das Wirken des **bvvs** u.a. auf die Ergebnisse aus verschiedenen Arbeitsgruppen zur Aufarbeitung relevanter Themen. Die Mitarbeit an dieser Arbeitsgruppe geschieht durch die beteiligten Fachplaner/Spezialisten in ehrenamtlicher Verbandsarbeit.

Teilnehmer der Arbeitsgruppe:

Dennis Eichenbrenner
(Vorsitzender bvvs)

Fachplaner und Leiter Besuchersicherheit (FH)

Notfallsanitäter

Hygienebeauftragter

EVS-Safety

Haidelmoosweg 27a

78467 Konstanz

www.evs-safety.de

Christian Gutmair
(bvvs Mitglied)

Bankkaufmann (IHK)

Prokurist

erpam GmbH

Berger Straße 8

82319 Starnberg

<https://www.erpam.com>

Sven Hansen
(Stellvertr. Vorsitzender bvvs)

Meister für Veranstaltungstechnik (IHK)

Fachmeister für Veranstaltungssicherheit (TÜV/DPVT)

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

Event Safety Consult GmbH & Co. KG

Im Weiher 10

69121 Heidelberg

www.event-safety-consult.eu

Holger Kuhnt
(Justiziar bvvs)

Rechtsanwalt

Mediator

Zertifizierter Hygienebeauftragter (ibit)

Schlatter-Zahl-Kuhnt Rechtsanwälte

Schneckenburgstraße 11d

78467 Konstanz

<https://www.schlatter-zahl-kuhnt.de>

Andreas Litger
(bvvs Mitglied)

Meister für Veranstaltungstechnik (HWK)

Infektionsschutz- /Hygienebeauftragter für Veranstaltungen

und Versammlungen (TÜV® Saarland/Vabeg®)

LITGER Ziel:Sicherheit!

Lokomotivstraße 9

50733 Köln

<https://www.litger.de>

Daniel Schlatter
(bvvs Mitglied)

Rechtsanwalt und Mediator

Zertifizierter Veranstaltungsleiter (ibit)

Zertifizierter Hygienebeauftragter (ibit/DEKRA)

Schlatter-Zahl-Kuhnt Rechtsanwälte

Schneckenburgstraße 11d

78467 Konstanz

<https://www.schlatter-zahl-kuhnt.de>

Manuel Weiskopf
(bvvs Mitglied)

Meister für Veranstaltungstechnik (IHK)

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

s-cape GmbH

Donaustraße 8

85049 Ingolstadt

<https://www.s-cape.me/>

Falco Zanini
(bvvs Mitglied)

Fachplaner und Leiter Besuchersicherheit (TH)

Meister für Veranstaltungstechnik (IHK)

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Pliniusstraße 5

50735 Köln

www.falco-zanini.de/

Sprecher der Arbeitsgruppe: Falco Zanini

Hinweis: Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind bei einem Teil der in dem Papier genannten Weiterbildungsanbietern (IBIT GMBH, Skulo und Vabeg®Eventsafety Deutschland GmbH) als Dozenten tätig.

Inhalt

1.	Einleitung, Situationsbeschreibung und Darstellung Handlungsbedarf, Ziel.....	1
1.1	Hinweis zum Sprachgebrauch.....	1
1.2	Einleitung.....	1
1.3	Ziel und Idee der bvvs-Handlungshilfe.....	1
1.4	Aktuelle Situation.....	1
1.5	Handlungsbedarf.....	2
2.	Rahmenbedingungen für Hygiene und Infektionsschutz bei Veranstaltungen.....	3
2.1	Grundlegende Verantwortlichkeit – Begriff und Stellung des Hygienebeauftragten.....	3
2.2	Abgrenzung zu Hygienebeauftragten anderer Arbeitsfelder.....	4
2.3	Grundlagen der Verantwortlichkeit.....	4
2.3.1	Schutzzielbezug.....	4
2.3.2	Verantwortlichkeiten nach Infektionsschutzrecht.....	4
2.3.3	Verantwortlichkeiten nach Arbeitsschutzrecht.....	5
2.3.4	Verantwortlichkeiten nach Zivilrecht.....	5
2.3.5	Bestellung von Verantwortlichen als Hygienebeauftragte.....	5
2.4	Was ist und was macht ein Hygienebeauftragter bei Veranstaltungen?.....	6
2.4.1	Abgrenzung des Begriffs und der Tätigkeiten von Hygienebeauftragten in anderen Branchen.....	7
2.4.2	Tätigkeiten eines Infektionsschutz- und Hygienebeauftragten im Veranstaltungskontext.....	7
2.5	Exkurs: Differenzierung zwischen Konzepterstellung und Umsetzung.....	8
2.6	Wechselwirkung mit der allgemeinen Sicherheitsplanung.....	8
2.7	Umgang mit Haftungsrisiken, Risikotransfer, Versicherung.....	8
2.7.1	Grundlagen.....	8
2.7.2	Bewertung und Lösungsansatz.....	9
3.	Erforderliche Inhalte von Weiterbildungsmaßnahmen.....	10
4.	Marktübersicht und Inhalte der Kursangebote.....	11
5.	Fazit.....	12

1. Einleitung, Situationsbeschreibung und Darstellung Handlungsbedarf, Ziel

1.1 Hinweis zum Sprachgebrauch

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und neutraler Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten ausdrücklich für alle Menschen.

1.2 Einleitung

Die seit dem Februar 2020 durch SARS-CoV-2 bestehende Pandemie und die damit verbundenen und notwendigen Maßnahmen und deren Auswirkungen insbesondere auf die Veranstaltungswirtschaft machen es notwendig, sich als Branche mit der Thematik Hygiene und Infektionsschutz mitunter neu, aber auf jeden Fall intensiv zu befassen. Unter anderem ist es notwendig, Personen fortzubilden, die Infektionsrisiken bei Veranstaltungen zu identifizieren und zu bewerten und Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sachgerecht zu planen, umzusetzen und zu überwachen.

Im Laufe des Jahres 2020 haben verschiedene Anbieter Weiterbildungsangebote auf den Markt gebracht, die sich in Art, Umfang und Schwerpunkten zum Teil deutlich unterscheiden.

Der **bvvs** hat nach seiner Satzung die Aufgabe, durch Maßnahmen der Standardisierung und der Qualitätssicherung zur Veranstaltungssicherheit beizutragen. In Erfüllung dessen wurde die Arbeitsgruppe "Hygienebeauftragter" gegründet. Ziel der Arbeit ist, die aktuelle Situation in Bezug Infektionsschutz- und Hygiene im Bereich Veranstaltungen und Messen und die hieraus folgenden Herausforderungen aufzuzeigen, daraus Anforderungen an Aufgaben und Qualifikation solcher mit Hygiene- und Infektionsschutzaufgaben betrauten Fachpersonen abzuleiten und diese mit den bestehenden Weiterbildungsangeboten in Bezug zu bringen. Dies soll Anbietern helfen, bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln und Teilnehmende darin unterstützen, das für sie passende Angebot identifizieren und auswählen zu können.

1.3 Ziel und Idee der bvvs-Handlungshilfe

Ziel dieser **bvvs**-Handlungshilfe ist, dass sich sowohl die Kursanbieter und Kursteilnehmer als auch verantwortliche Auftraggeber/Arbeitgeber über die pandemiebedingt neu entstandene Fortbildungs-Situation einen Überblick verschaffen können und die Sensibilität für die neu gestiegene Verantwortung bewusst machen. Mindestinhalte sollen den Anspruch an die Qualität der Fortbildung verdeutlichen.

1.4 Aktuelle Situation

Die aktuelle Situation im Bereich Hygiene und Infektionsschutz stellt sich wie folgt dar:

- Ab Februar/März 2020 werden die Corona-Schutz-/ bzw. Eindämmungsverordnungen erlassen und die behördliche Zuständigkeit für Veranstaltungen erweiterte sich um die Gesundheitsämter.
- Aktuell finden sich in einigen wenigen Landesverordnungen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 die Forderungen, dass Verantwortliche den Infektionsschutz und die Hygiene zu planen und auf die ordnungsgemäße Umsetzung zu achten haben.
- Die anderen Verordnungen fordern im Übrigen zwar die Bildung von Verantwortlichkeiten für Hygiene und Infektionsschutz, legen aber weder eine Bezeichnung noch die Qualifikation der Person fest.
- Eine gesetzliche Definition für das Aufgabenfeld der Beauftragten für Hygiene und Infektionsschutz im Veranstaltungswesen gibt es aktuell nicht.
- Erste Positionspapiere aus der Veranstaltungswirtschaft im April 2020 benannten einen "Hygienebeauftragten für Veranstaltungen" als für die Durchführung/Planung von Events unter Corona notwendige Position/Funktion.

- Die Aufgabenwahrnehmung im Bereich Hygiene und Infektionsschutz unterliegt bei Veranstaltungen keinen formalen gesetzlichen Qualifikationsanforderungen.
- Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt mit unterschiedlichen Herangehensweisen und unterschiedlichem Erfolg weitgehend nach dem "Jedermann"-Prinzip.
- Der Markt verlangt aus unterschiedlichen Gründen mehr und mehr auch nach formal qualifizierten Fachkräften mit einem Weiterbildungsnachweis
- Gut ausgebildete Hygienebeauftragte /-fachkräfte aus anderen Arbeitsfeldern (Pflege und Gesundheitswesen Lebensmittelindustrie, Pharmaindustrie) sind mit den Abläufen und Besonderheiten von Veranstaltungen regelmäßig nicht ausreichend vertraut, um Risiken richtig erkennen und bewerten zu können und um daraus die wirklich notwendigen und umsetzbaren Maßnahmen abzuleiten.
- Sicherheitsplaner und andere Verantwortliche aus der Eventbranche verfügen oft nicht über ausreichende Kenntnisse im Bereich Hygiene und Infektionsschutz, denn dies war bisher nicht oder kaum Inhalt der Aus- und Fortbildungsangebote.
- Die Notwendigkeit für Fortbildungen, die Planer und Durchführende in die Lage versetzen, Hygiene/Infektionsschutz bei Veranstaltungen zu berücksichtigen, wurde erkannt.
- Der Nachfrage entsprechend sind solche Fortbildungen von unterschiedlichsten Anbietern konzipiert und in den Markt gebracht worden.
- Eine einheitliche Vorgabe zu den Fortbildungsinhalten gab und gibt es nicht, so dass aktuell Fortbildungen verschiedener Intensität, unterschiedlichen Umfangs und differierender Qualität angeboten werden.
- Der Veranstaltungsbezug der vermittelten Lehrinhalte ist dabei nicht in allen Angeboten erkennbar.
- Auftraggeber (Betreiber/Veranstalter) sind den Grundsätzen einer umsichtigen Betriebsorganisation folgend in der Pflicht, ausreichend qualifiziertes Personal bereitzustellen. (Vorgaben nach Verkehrssicherungspflichten, Arbeitsschutz, Technischen Richtlinien usw.)
- Die Veranstaltungsbranche zeigt im Bereich Hygiene und Infektionsschutz hohe Innovationspotenziale und ist in der Adaption bestehender Lösungen auf den eigenen Anwendungsbereich durchaus routiniert.
- Die Praxis zeigt, dass die Beurteilung, Planung, und Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen bei Veranstaltung ohne fundierte Kenntnisse über die Organisation von und die Abläufe bei Veranstaltungen und den veranstaltungsspezifischen Besonderheiten nur sehr begrenzt möglich ist.
- Hygiene und Infektionsschutz werden (derzeit) so stark gewichtet, dass Wechselwirkungen verkannt werden und mitunter Pflichtverletzungen in anderen Bereichen billigend in Kauf genommen werden (z.B. Brandschutz vs. Infektionsschutz)

1.5 Handlungsbedarf

Hieraus ergibt sich aus der Sicht des **bvvs** im Ergebnis für den Bereich der Weiterbildungen für Hygiene und Infektionsschutz bei Veranstaltungen und Messen folgender Handlungsbedarf:

- Es muss ein neues Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass Hygiene und Infektionsschutz ein elementarer Teil der Veranstaltungssicherheitsarchitektur war, ist und bleibt und dass hierfür Verantwortlichkeiten gebildet werden müssen.
- Das Aufgabenfeld, die Verantwortlichkeiten und die Anforderungen an die Qualifikation der für Hygiene und Infektionsschutz bei Veranstaltungen und Messen verantwortlichen Personen sollten lang- und mittelfristig im Infektionsschutz- und Hygienerecht verankert werden. Die in den aktuellen Corona-Verordnungen und den dazugehörigen Erläuterungen und Umsetzungshilfen verwendeten Formulierungen sollten kurzfristig länderübergreifend vereinheitlicht werden.
- Solange für die Weiterbildungsangebote in diesem Bereich keine gesetzlichen oder normierten Standards geschaffen werden, müssen Auftrag- und Arbeitgeber im Sinne einer umsichtigen

Betriebsorganisation in eigener Verantwortung für eine qualifizierte Delegation an dafür persönlich und fachlich geeignete Personen sorgen. Die Anforderungen daran ergeben sich aus den Gesamtumständen unter Einbeziehung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Um die Auswahl geeigneter Personen zur Verantwortungswahrnehmung und das Delegationsverfahren möglichst einfach zu gestalten und den Beteiligten ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit zu geben, sollte sich der betroffenen Verkehrskreis auf Mindestanforderungen an die Weiterbildung und Qualifikation der zu beauftragenden Personen verständigen.

- Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten nicht nur profunde Kenntnisse im Bereich von Hygiene und Infektionsschutz notwendig sind, sondern auch zu den Abläufen und zur Organisation von Veranstaltungen und Messen sowie der damit verbundenen Sicherheitsplanung und dem Sicherheitsmanagement unbedingt erforderlich sind.
- Wechselwirkungen zu anderen Bereichen der Veranstaltungssicherheit, beispielsweise bauliche und technische Sicherheit, Sicherheitsorganisation, Brandschutz, Entfluchtung, Besucherlenkung, Verkehrsmanagement usw. müssen erkennbar sein und berücksichtigt werden und Zielkonflikte gelöst werden können.
- Bei einer zukünftigen Einordnung und Gewichtung des Themas ist allerdings zu beachten, dass Hygiene und Infektionsschutz unbedingt Teil der Sicherheitsarchitektur sind, diese aber weder jetzt noch in Zukunft verdrängen oder ersetzen, sondern ergänzen.
- Nicht nur die Definition der Weiterbildungsinhalte, sondern auch die Auswahl der Dozierenden sollte unter dem Gesichtspunkt des starken Veranstaltungsbezugs erfolgen.

Zusammenfassend: Es gilt geeignetes Wissen über Hygiene und Infektionsschutz durch veranstaltungserfahrene Dozierende an die umsetzenden/planenden Akteure zu vermitteln. Teilnehmende müssen im Rahmen der Weiterbildungen damit konfrontiert werden, dass diese auch mit den neu erworbenen Kenntnissen zu Hygiene und Infektionsschutz in Planung und Umsetzung – abhängig von Projektumfang, Gefährdungspotential, persönlichen Fähigkeiten usw. – an Grenzen stoßen werden. Sie sind dazu zu ermuntern, mit diesen Grenzen verantwortungsbewusst umzugehen und sich bei Bedarf fachliche Unterstützung einzuholen.

2. Rahmenbedingungen für Hygiene und Infektionsschutz bei Veranstaltungen

2.1 Grundlegende Verantwortlichkeit – Begriff und Stellung des Hygienebeauftragten

Sowohl Betreiber als auch Veranstalter können in Bezug auf Hygiene und Infektionsschutz einerseits zivilrechtlich aus vertraglichen (Neben-)Pflichten und Verkehrssicherungspflichten, andererseits ggf. nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu Hygiene und Infektionsschutz (insbesondere nach den Corona-Schutzverordnungen) oder behördlichen Entscheidungen in der Verantwortung stehen. Damit obliegen ihnen ohne die Veranlassung weiterer Regelungen alle wesentlichen Entscheidungen hinsichtlich der Konzeptionierung, Planung und Umsetzung einer Veranstaltung auch in Bezug auf die Maßnahmen zu Infektionsschutz und zur Sicherstellung der erforderlichen Hygiene. Daneben kann diese Verantwortung sowohl zivil- als auch öffentlich-rechtlich diejenigen treffen, die eine entsprechende Funktion innerhalb der Veranstaltungsorganisation entweder durch vertragliche Regelung und Weisung übertragen bekommen oder durch faktische Verantwortungswahrnehmung übernehmen.

Wie diese Personen benannt werden, hat für die rechtliche Verantwortung keine Bedeutung. Relevant ist allein, ob eine Person innerhalb der Veranstaltungsorganisation eine Zuständigkeit zugewiesen worden ist, bzw. ob sie eine entsprechende Zuständigkeit angenommen hat.

Hinsichtlich der Benennung dieser Funktion gibt es weitreichende Diskussionen, wobei einerseits zwischen den Begriffen "Beauftragter" und "Verantwortlicher" unterschieden wird, andererseits zwischen einer Zuständigkeit für Hygiene und/oder Infektionsschutz. Obwohl in verschiedenen Vorschriften zu Hygiene und Infektionsschutz außerhalb des Anwendungsbereichs für Veranstaltungen und Messen explizit der Begriff des

“Hygienebeauftragten” verwendet und mit entsprechenden formalen Anforderungen an die Qualifikation verbunden wird, möchte der **bvvs** in Anerkennung der inzwischen weit verbreiteten Verwendung des Begriffs keine Festlegung treffen, sondern folgt an dieser Stelle dem sich allgemein herausbildenden Sprachgebrauch eines “Hygienebeauftragten”.

Inhaltlich soll der “Hygienebeauftragte bei Veranstaltungen” diejenige Person sein, die in der Veranstaltungsorganisation die Verantwortung für Maßnahmen zur Sicherstellung allgemeiner Hygienestandards und zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheitserregern trägt, insbesondere SARS-CoV-2. Dies umfasst in der Regel die Erstellung eines Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes sowie dessen Implementierung in der Hygieneplanung und deren Umsetzung und Dokumentation. Hieraus müssen sich letztlich auch die Anforderungen an Eignung und Qualifikation ergeben.

2.2 Abgrenzung zu Hygienebeauftragten anderer Arbeitsfelder

Der Begriff des Hygienebeauftragten wird bisher bereits in anderen Arbeitsfeldern verwendet. Insbesondere ist er in folgenden Branchen bekannt:

- Pflege und Gesundheitswesen
- Lebensmittelindustrie
- Pharmaindustrie

Für diese Bereiche gibt es teilweise sogar gesetzlich geregelte, spezifische Aus- und Fortbildungsangebote, welche jeweils für die tatsächlichen Tätigkeiten und Arbeitsbereiche abgestimmt sind. Teilweise sind in diesen Branchen spezifische Anforderungen benannt. So verfügt ein hygienebeauftragter Arzt im Bereich der Krankenhaushygiene in der Regel über eine ärztliche Ausbildung, also ein medizinisches Hochschulstudium.

Etwaige spezifische Anforderungen an Hygienebeauftragte anderer Arbeitsfelder sollen für den Hygienebeauftragten bei Veranstaltungen nur insoweit gelten, als die zugrundeliegende Situation vergleichbar ist.

2.3 Grundlagen der Verantwortlichkeit

2.3.1 Schutzzielbezug

Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten eines Hygienebeauftragten bei Veranstaltungen ist zunächst zwischen verschiedenen Schutzzielen zu unterscheiden. Diese können sich zwingend aus der Verordnung ergeben oder ergänzend vereinbart werden. Im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie besteht das allgemeine infektiologische Schutzziel, die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Daneben besteht bei Veranstaltungen das individuelle Schutzziel der Sicherheit der Besucher und der Beschäftigten vor Ansteckungen durch das Corona-Virus.

2.3.2 Verantwortlichkeiten nach Infektionsschutzrecht

Vorgaben betreffend des Infektionsschutzes, die z.B. in Corona-Verordnungen geregelt sind, treffen in der Regel denjenigen, der eine Veranstaltung abhält, also den Veranstalter oder denjenigen, der der Veranstaltung einen Raum gibt, also den Betreiber. Ein Beauftragter für Hygiene oder Infektionsschutz wird in den Verordnungen in der Regel nicht benannt, sondern der Gesetzeswortlaut spricht meist von “den Verantwortlichen”...Allgemeine gesetzliche Vorgaben für die Aufgaben eines Hygienebeauftragten im Veranstaltungskontext bestehen bislang nicht. Vorgaben anderer Branchen (2.2) gelten nur, wenn der jeweilige Anwendungsbereich betroffen ist.

Bei Verstößen gegen Vorgaben öffentlich-rechtlicher Vorschriften droht auf der Grundlage der jeweiligen Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten die Festsetzung von Bußgeldern.

2.3.3 Verantwortlichkeiten nach Arbeitsschutzrecht

Jeder Arbeitgeber ist für den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten verantwortlich. Diese Verantwortung bezieht sich auch auf den Schutz vor Ansteckungen durch das Corona-Virus. Diesbezüglich sind die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften konkretisiert durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu berücksichtigen. Die Verantwortlichkeiten können hier entweder der bestehenden Arbeitsschutzorganisation folgen oder die Verantwortlichkeiten können durch eine gesonderte Bestellung explizit geschaffen werden.

Auch bei Verstößen gegen das Arbeitsschutzrecht droht die Festsetzung von Bußgeldern gegen die Verantwortlichen.

2.3.4 Verantwortlichkeiten nach Zivilrecht

Die für den Betrieb Verantwortlichen unterliegen der allgemeinen Pflicht zur Sicherheit. Nach den Grundsätzen zur nebenvertraglichen Obligation nach § 241 Abs. 2 BGB als auch nach den Grundsätzen der Organisations- und Verkehrssicherungspflichten haben sie die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Gefährdungen anderer zu verhindern. Dies bezieht sich auch auf einen im Rahmen der akzeptierten Risiken sicheren Veranstaltungsbetrieb und damit auch auf Hygiene und Infektionsschutz. Der für den Betrieb Verantwortliche hat allgemein gesprochen alles „notwendige und zumutbare“ zu tun, um Infektionen zu verhindern. Konkretisiert werden diese Pflichten durch die Anforderungen im Einzelfall. Hierbei können alle in diesem Zusammenhang bestehenden Regelungen, z.B. auch die oben schon angesprochenen Regelungen (Corona-Verordnungen, Corona-ArbSchutzVO und ASR) ergänzend zur Bewertung herangezogen werden.

In Verbindung mit den aus § 130 OWiG folgenden Grundsätzen folgt daraus auch die Aufforderung, sich bei Erforderlichkeit durch eine umsichtige Betriebsorganisation einer den Anforderungen entsprechenden qualifizierten Person für Leitung und Aufsicht zu bedienen. Soweit sich also die Verantwortlichen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen und damit in ihrer Organisation z.B. die Funktion eines Hygienebeauftragten schaffen, haben sie diesen ordnungsgemäß auszuwählen, anzuweisen, zu kontrollieren und mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

Wenn eine solche Pflicht begründet werden kann und dieser Pflicht rechtswidrig und schuldhaft nicht nachgekommen wird, so kann bei einem Schadenseintritt für die Verantwortlichen eine Haftpflicht entstehen. Diese Haftung bezieht sich auf den Ersatz von Schäden, die durch Pflichtverstöße entstehen. Hierbei kann es sich um Sach-, Personen- oder Vermögensschäden handeln.

2.3.5 Bestellung von Verantwortlichen als Hygienebeauftragte

Der Eintritt in die Verantwortlichkeit eines Hygienebeauftragten kann durch explizite Bestellung oder durch Übernahme in die Verantwortungsstellung erfolgen. In Erfüllung der Grundsätze der umsichtigen Betriebsorganisation sollte die Bestellung des Hygienebeauftragten ordnungsgemäß erfolgen. In der Bestellung sollten die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Beauftragten klar beschrieben werden. Diese Klärung der Rechte und Pflichten könnte insbesondere auch die Position in der Organisationsstruktur des Auftraggebers und die Weisungsbefugnis gegenüber anderen Beteiligten sowie die Ausstattung mit Ressourcen bestimmen. Die Bestellung sollte – im Arbeitsschutz muss sie - generell schriftlich erfolgen. Dem bestellten Beauftragten sind die erforderlichen Mittel und Ressourcen zur Erfüllung der übertragenen Verpflichtungen zu gewähren.

Das Handeln eines Beauftragten - und damit auch etwaige Pflichtverletzungen – wird dem Beauftragenden zugerechnet. Ist die Delegation ordnungsgemäß erfolgt, so kann sich der Geschäftsherr zumindest im Bereich der deliktischen Haftung auf eine Haftungsprivilegierung nach § 831 berufen.

Die Beauftragten selbst haften für ihr Handeln nach den allgemeinen Grundsätzen. Verstoßen sie im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, die sie in ihrer Funktion zu erfüllen gehabt

hätten, so können sie Adressat eines entsprechenden Bußgeldverfahrens werden, wenn der Verstoß einen Bußgeldtatbestand darstellt. Nehmen sie privatrechtlich bedingte Pflichten rechtswidrig und schuldhaft nicht wahr, so können sie hierfür im Schadensfall in Regress genommen werden – im Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber, im deliktischen Bereich auch durch den Geschädigten direkt. Allerdings gilt für Beauftragte im Beschäftigtenverhältnis zumindest für eine fahrlässige und grobfahrlässige Schadensverursachungen das Arbeitnehmerhaftungsprivileg, nachdem die Beschäftigten für fahrlässige Handlungen nicht und für grob fahrlässige Handlungen nur nach dem Grad ihres Verschuldens haften müssen.

Zusammenfassend: Aus rechtlicher Perspektive ergeben sich für die Funktion des Hygienebeauftragten somit folgende Anforderungen:

- Eine öffentlich-rechtliche Definition der Aufgaben des Hygienebeauftragten besteht (noch) nicht. Dasselbe gilt auch für den Bereich des Arbeitsschutzes. Fest steht aber, dass Verantwortlichkeiten aus dem öffentlichen Recht und dem Arbeitsschutz wahrgenommen werden müssen.
- Hierzu kann nach dem Prinzip der Beauftragung eine spezifische Verantwortlichkeit bei Beauftragten geschaffen werden – in Bezug auf den Infektionsschutz und die Hygiene werden sie dann als “Hygienebeauftragte” benannt.
- Die konkreten Aufgaben des Hygienebeauftragten bestimmen sich nach den Inhalten der jeweiligen Bestellung und den Umständen des Einzelfalls.
- Bei der Beauftragung eines Hygienebeauftragten müssen die allgemeinen Regeln der Delegation beachtet werden (Auswahl, Anweisung/Unterweisung, Kontrolle, Sanktion)
- Der Hygienebeauftragte bei Veranstaltungen muss nicht notwendigerweise auch für den Arbeitsschutz zuständig sein – die erfordert eine weitere – schriftliche – Bestellung.
- Die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung ergeben sich aus Art und Umfang der Beauftragung. Diese Anforderungen sind durch die Beauftragenden zu beachten, wenn sie sich nicht in die Gefahr eines Regresses begeben wollen.
- Der Arbeitsschutz bietet ein weit entwickeltes und bewährtes Regelungssystem, das für den Hygienebeauftragten bei Veranstaltungen im Hinblick auf den Schutz der Besucher/Teilnehmer nicht unmittelbar gilt aber gut analog angewendet werden kann.
- Im Arbeitsschutz sollte für den Themenbereich Hygiene und Infektionsschutz die Maßnahmenfestlegung und die Aufgabenwahrnehmung in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt erfolgen, wenn diese bestellt sind.
- Nur schon aufgrund der äußerst dynamischen Rechts- und Erkenntnislage sollte bei den Beteiligten auf eine regelmäßige Weiterbildung geachtet werden, wenn sich diese Pflicht nicht aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ohnehin ergibt.

2.4 Was ist und was macht ein Hygienebeauftragter bei Veranstaltungen?

Grundsätzlich sind die Begrifflichkeiten Hygiene und Infektionsschutz wie folgt definiert:

Hygiene ist zum einen die Lehre von der Gesunderhaltung des Einzelnen und der Allgemeinheit und zum anderen die Gesamtheit der Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens sowie zur Vermeidung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten und Epidemien.

Maßnahmen der Hygiene oder der Gesundheitspflege sollen Krankheiten verhüten sowie die Gesundheit erhalten und festigen. Umgangssprachlich versteht man darunter vor allem das Sauberhalten von etwas, die Körperhygiene und den Infektionsschutz zum Beispiel durch Desinfektion. (Wikipedia)

Unter Infektionsschutz, genannt auch Seuchenprävention und Seuchenhygiene, werden alle Maßnahmen verstanden, die eine Übertragung oder Verbreitung eines Infektionserregers verhindern oder die Übertragungswahrscheinlichkeit oder die Schwere und Häufigkeit des Ausbruchs einer Infektionskrankheit reduzieren sollen. Der Infektionsschutz umfasst individuelle Schutzmaßnahmen und alle Möglichkeiten der

sogenannten Infektionsprävention, die das Auftreten und Verbreiten von Infektionskrankheiten innerhalb einer bestimmten Gruppe oder der Gesamtbevölkerung reduzieren oder verhindern können. (Wikipedia)

2.4.1 Abgrenzung des Begriffs und der Tätigkeiten von Hygienebeauftragten in anderen Branchen

Das Schutzziel hinsichtlich Hygiene und Infektionsschutz bei Veranstaltungen und Messen ist oft kongruent zu anderen Branchen. Unterschiede bestehen vor allem darin, dass die Organisationsbildung kurzfristig andauert, in ihrer Struktur sehr komplex ist und viele verschiedene Akteure unterschiedlicher Organisationen einbinden muss.

Dies bezieht sich unter anderem auf:

- relativ kurze Dauer von Veranstaltungen
- Kurzfristigkeit in der Planung und Umsetzung
- kurze Zeiträume der Zusammenarbeit aller Beteiligten
- wechselnde Ausgestaltung bei festen Veranstaltungsstätten
- wechselndes Besucherlientel bei unterschiedlichen Formaten

Zusammenfassend: alle Umstände, die neben einer Basisqualifikation zum Infektionsschutz/zur Hygiene unbedingt eine gute Kenntnis über das zu schützende Veranstaltungsformat voraussetzen.

2.4.2 Tätigkeiten eines Infektionsschutz- und Hygienebeauftragten im Veranstaltungskontext

Aus der Sicht des **bvvs** ergeben sich aus den genannten Umständen folgende übergeordnete Tätigkeitsbereiche bzw. Arbeitsschritte und Aufgaben, die ein Verantwortlicher für die Hygiene und den Infektionsschutz in der Regel umzusetzen sollte:

Vorbereitung/Planung:

- Dauerhafte Recherche der aktuell gültigen und sich fortlaufend ändernden Verordnungslage, der wissenschaftlichen Erkenntnislage und den Empfehlungen der WHO und des RKI.
- Berücksichtigung anerkannter Schutzziele aus Hygiene und Infektionsschutz in Einklang mit den Anforderungen aus der Veranstaltungs- und Sicherheitsplanung
- Erstellung und Abstimmung einer spezifischen Gefährdungsbeurteilung bezüglich Hygiene und Infektionsschutz gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt.
- Planung und Abstimmung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung von Crowd Management und Veranstaltungssicherheit.
- Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung, Überwachung, Kontrolle und Dokumentation
- Definition von Verantwortlichkeiten und Unterweisung der Beteiligten
- Abstimmung mit den zuständigen Behörden (u.a. Gesundheitsbehörden)
- Beratung bei der Auswahl geeigneter Dienstleister
- Übergabe an den für die Umsetzung Verantwortlichen (falls der Planer nicht für die Umsetzung beauftragt ist)

Umsetzung/Koordination:

- Einarbeitung/Vorbereitung in die vorhandenen Konzepte und Maßnahmenplanung
- Kontrolle und ggf. Koordination der Umsetzung
- Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen
- Reaktion und Anpassung der Maßnahmen auf ggf. sich verändernde Rahmenbedingungen
- Umsetzungsunterstützung aller Beteiligten, Eingreifen bei Nichteinhaltung vereinbarter und notwendiger Schutzmaßnahmen
- Gewährleistung der organisationsübergreifenden Zusammenarbeit

2.5 Exkurs: Differenzierung zwischen Konzepterstellung und Umsetzung

Die aktuellen Bildungsangebote differenzieren teilweise hinsichtlich der Erstellung von Konzepten und deren Umsetzung. Die Notwendigkeit einer Trennung von Konzepterstellung und Umsetzung sollte je nach Anforderung von den Verantwortlichen hinterfragt werden.

Insbesondere bei Veranstaltungen mit komplexen Anforderungen an Hygiene und Infektionsschutz sollte im Rahmen der qualifizierten Aufgabenwahrnehmung beim Konzeptersteller auch eine entsprechende Erfahrung und Übung mit der konzeptionellen Arbeit gegeben sein. Unter Umständen bietet sich die Auftrennung von Konzeption und operativer Verantwortungswahrnehmung ab einer bestimmten Projektgröße und Komplexität an. Übergabeprozesse sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen. Bei den operativ Verantwortlichen kann eine Basisqualifikation insbesondere bei arbeitsteiligem Vorgehen ausreichen.

2.6 Wechselwirkung mit der allgemeinen Sicherheitsplanung

Eine isolierte Betrachtung oder sogar konzeptionelle Umsetzung eines Hygiene- bzw. Infektionsschutzkonzeptes ist in der Gesamtbetrachtung der Veranstaltung kaum möglich. Da bei Veranstaltungen in der Regel mehrere Unternehmen, Gewerke und Dienstleister zusammenarbeiten und auf Einfluss auf den Besucher, den Ablauf und die Sicherheit haben, müssen auch die Themen Arbeitsschutz, Infektionsschutz und Besuchersicherheit immer miteinander verknüpft und exakt abgestimmt werden. Diese Verknüpfung betrifft sowohl die Konzeption und Beratung als auch die Umsetzung und Kontrolle vor Ort! Herausforderung hierbei ist mitunter eine aufkommende Konkurrenz von Schutzziele und Maßnahmen. Beispielhaft könnte z.B. eine Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen mit einer infektionsschutzkonformen organisierten Besucherführung mit Absperrmaßnahmen konkurrieren. In einem solchen Falle sind Abwägungen, Kompromisse oder auch Kompensationsmaßnahmen zu treffen, wie man mitunter unter Beachtung beider Schutzziele ein möglichst hohes Sicherheitsniveau erreichen kann. Für die Beurteilung derart komplexer Abhängigkeiten, inklusive der Anpassung und dem Abgleich der jeweiligen Gefährdungsbeurteilungen ist unabdingbar sowohl auf Seiten der Sicherheitsplanung als auf Seite des Infektionsschutz eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung von Nöten.

Die Konsequenz daraus ist, dass die Sicherheitsplanung und die Infektionsschutzplanung in enger Abstimmung erstellt werden sollte. Werden beide Konzepte von demselben Dienstleister erstellt ist der Abstimmungsaufwand am geringsten. Anderenfalls müssen entsprechende Schnittstellen definiert und kommuniziert werden, verschiedene Konzepte müssen dann im Zuge der Entwicklung fortlaufend aufeinander angepasst und die an der Veranstaltung Beteiligten im Anschluss auch noch in allen relevanten Punkten unterwiesen werden.

2.7 Umgang mit Haftungsrisiken, Risikotransfer, Versicherung

Wie oben erläutert, geht die Übernahme der Aufgaben eines Hygienebeauftragten mit Haftungsrisiken einher. Diese können sowohl für die Delegierenden als auch für die Bestellten erhebliche Bedeutung erlangen.

2.7.1 Grundlagen

Besteht eine Pflicht zur Haftung und kann diese nicht durch Vereinbarungen ausgeschlossen werden, so besteht die Möglichkeit, das verbleibende Haftungsrisiko in gewissem Umfang auf eine Versicherung zu transferieren. Versicherungsleistung sollte dann die Abwehr und ggf. der Ausgleich erhobener Schadenersatzforderungen sein.

Schadenersatzforderungen können sich sowohl auf Personen- und Sachschäden aber auch auf sogenannte Vermögensschäden beziehen. Diese werden als reine und als unechte Vermögensschäden qualifiziert. Bei reinen Vermögensschäden müssen durch die Fehlberatung entstehende Mehrkosten ausgeglichen werden.

Beim unreinen Vermögensschaden sind die Vermögensschäden zu ersetzen, die aus einem Personen- oder Sachschaden folgen.

2.7.2 Bewertung und Lösungsansatz

Stand heute (März 2021) gibt es noch keine allgemein verbindliche Einschätzung der Versicherer zu diesem Tätigkeitsbereich. Es wird empfohlen, den Versicherern unter Angabe der Qualifikation und Tätigkeit ggf. unter Heranziehung einer konkreten Beauftragung individuell anzufragen. Ein Musteranschreiben könnte so verfasst werden:

„.....Ich bin „Veranstaltungsmeister / Fachkraft für Arbeitssicherheit / sonstige Qualifikation“ und möchte den Bereich Hygienekonzepterstellung und Hygienebeauftragter bei Veranstaltungen und Messen mit in mein Tätigkeitsfeld mit aufnehmen. Nachweis(e) über die Aus- und Weiterbildung bzw. Qualifikation füge ich bei. Ist diese Tätigkeit in der bestehenden Deckung enthalten? Weiterhin, sind ebenso sog. „reine“ Vermögensschäden, die im Rahmen dieser Ausübung entstehen, mitversichert? Wenn ja, in welcher Höhe?“

3. Erforderliche Inhalte von Weiterbildungsmaßnahmen

Die Arbeitsgruppe Hygienebeauftragter des **bvvs** hat unter Beachtung der oben formulierten Kriterien ermittelt, welche Inhalte innerhalb einer Weiterbildung zum Hygienebeauftragten bei Veranstaltungen abgebildet werden sollten. Dabei wurden in einem ersten Schritt die Inhalte nach den oben genannten Grundsätzen abgeleitet und in einem zweiten Schritt gewichtet, um sodann unter fachlichen Gesichtspunkten Mindestanforderungen an die Inhalte von Weiterbildungen zum "Hygienebeauftragten" zu definieren.

Sowohl Anbieter von Weiterbildungen als auch Beauftragende aber auch Interessenten für Weiterbildungen erhalten so eine Übersicht, welche Inhalte eine entsprechende Weiterbildungsmaßnahme aus der Sicht des **bvvs** haben sollte. Die folgende Tabelle gibt das Ergebnis wieder:

Punktskala

1 „nice to have“	2	3 Relevant	4	5 Unverzichtbar
----------------------------	----------	----------------------	----------	---------------------------

Thema	Unterthema	Punkte
Rechtliche und weitere Grundlagen	InfektSchG	5
	Haftung	4
	Corona VO der Länder	5
	Beauftragung	4
	EU-Lebensmittelrecht	3
	TrinkwasserVO	4
	RKI, Gesundheits- und Ordnungsbehörden	4
Infektiologie	Mikrobiologie	5
	Infektionswege	5
Reinigung & Desinfektion	Reinigung	5
	Desinfektion	5
	Händehygiene	4
Arbeitsschutz	ArbSchG/Arbeitsschutz in Deutschland	5
	Arbeiten in der Pandemie (+PSA)	5
	DGUV Vorschriften & techn. Regeln	3
	SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel, BG-spezifisch, betr. Maßnahmenkonzepte, GefStoffVO, BiostoffVO	4
Küchenhygiene	Lebensmittelhygiene	4
	HACCP	4
	Personalhygiene	5
Vorgehen	Gefährdungsbeurteilung	5
	Erstellung Hygieneplan	3
	Inhalte & Erstellung Hygienekonzept	4
	Dokumentation	4
Methodik	Methodik	3
	Kommunikation mit Amt, Kunde, Gast	2
Best Practice	Fehlerquellen bei Events	4
	Arten der Tests (Antigen, PCR usw.) mit Eigenschaften	4
	Tipps und Tricks in der Umsetzung	3
	Veranstaltungsspezifische Specials	5
Lösungen T-O-P	Technisch: z.B. Einlassschleusen, Abtrennungen, Luftreinigung	4
	Organisatorisch: z.B. Testungen, Warteschlangen, Anstellbereiche	4
	Personenbezogen: z.B. PSA, Händehygiene, Unterweisung	4
Crowd Management im Bezug auf Pandemie und Maßnahmen	Psychologie und Soziologie	3
	Lenkung und Information	4

Nach Bewertung der Anforderung und Identifikation von erforderlichen Mindestinhalten stellt die **bvvs**-Arbeitsgruppe fest, dass Weiterbildungen unter 16 Lehreinheiten (à 45 Minuten) für dieses Themenfeld keinen ausreichenden Rahmen für eine den Anforderungen genügende Qualifikation bieten.

4. Marktübersicht und Inhalte der Kursangebote

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Situationsanalyse werden folgende Weiterbildungsangebote angeboten:

A.V.B.-Akademie GmbH & Co.KG, Blumenstraße 31, 52511 Geilenkirchen

Hygienebeauftragte/r für Kunst, Kultur, Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen (AVB-Akademie)

Abschluss: Teilnahmebescheinigung/Zertifikat der A.V.B.-Akademie

Dauer: 2 Tage (14 Lehreinheiten)

Online/Präsenz

<https://www.avb-akademie.de/seminare/#seminar/694>

BSG Braunschweiger Studieninstitut für Gesundheitspflege GmbH, Boeselagerstr. 14, 38108 Braunschweig

Hygienebeauftragte für Veranstaltungsmanagement

Abschluss: Hygienebeauftragte für Veranstaltungsmanagement

Dauer: 5 Tage (40 Lehreinheiten)

Präsenz

<https://bsg-kongresse.de/portal/php/index.php?ID=2742>

DEKRA Akademie GmbH, Handwerkstraße 15, 70565 Stuttgart

Dekra Hygienebeauftragter Club, Messe und Event (m/w/d)

Abschluss: Zertifikat der DEKRA Akademie „Hygienebeauftragter Club, Messe und Event (m/w/d)“

Dauer: 1 Tag (8 Lehreinheiten)

Online

<https://www.dekra-akademie.de/de/hygienebeauftragter-kurs/>

IBIT GmbH, Auguststraße 18, 53229 Bonn

Zertifizierter Beauftragter für Infektionsschutz und Hygiene bei Veranstaltungen

Abschluss: Zertifikat „Beauftragte/r für Infektionsschutz und Hygiene bei Veranstaltungen“

Dauer: 3 Tage (27 Lehreinheiten)

Online/Präsenz

<https://ibit.eu/bildung/hygienebeauftragter/>

Initiative #saveevents, Waldschmidtstraße 19, 60316 Frankfurt am Main

Fachbeauftragte für Hygiene im Veranstaltungswesen

Abschluss: Fachbeauftragte/r für Hygiene im Veranstaltungswesen (IHK)

Dauer: 5 Tage (52 Lehreinheiten)

Präsenz

[https://www.saveevents.org/Saveevents/Startseite/Lesenswert PDFS/PDF Save Events/Ausbildung - Ausschreibung VI.pdf](https://www.saveevents.org/Saveevents/Startseite/Lesenswert%20PDFS/PDF%20Save%20Events/Ausbildung%20-%20Ausschreibung%20VI.pdf)

Studieninstitut für Kommunikation, Reisholzer Wertstraße 35, 40589 Düsseldorf

Hygienebeauftragte/r für die Veranstaltungswirtschaft

Abschluss: Hygienebeauftragte/r für die Veranstaltungswirtschaft – Teilnahmezertifikat

Dauer: 5 Tage (10 Lehreinheiten)

Online

<https://www.studieninstitut.de/hygienebeauftragter>

Vabeg®Eventsafety Deutschland GmbH, Schützenring 10, 86609 Donauwörth
Infektionsschutz- und Hygienebeauftragter für Veranstaltungen und Versammlungsstätten

Abschluss: Infektionsschutz- und Hygienebeauftragter für Veranstaltungen und
Versammlungsstätten mit Vabeg® & TÜV® Saarland Zertifikat

Dauer: 2 Tage (16 Lehreinheiten)

Online/Präsenz

<https://www.vabeg.com/aus-weiterbildung/infektionsschutzbeauftragter-hygienebeauftragter-fuer-veranstaltungen-und-versammlungsstaetten>

Grundlage dieser Zusammenstellung sind die Stand März 2021 öffentlich einsehbaren Informationen der Bildungsanbieter. Darüber hinaus hat die **bvvs**-Arbeitsgruppe das Kursangebot des Anbieters Skulo – Die Akademie, Donaustraße 8, 85049 Ingolstadt, <https://www.skulo.de> vor Veröffentlichung einsehen können.

Die bvvs-Arbeitsgruppe empfiehlt, dass Interessierte die Abwägung selbst vornehmen sollten, welche Inhalte und welcher Kursanbieter für welches Anwendungsfeld und welche Interessenschwerpunkte individuell geeignet sind.

5. Fazit

Hygiene und Infektionsschutz sowie die damit verbundenen Herausforderungen sind spätestens seit dem Auftreten der SARS-CoV-2-Pandemie auch in das Bewusstsein der bei Veranstaltungen verantwortlichen und handelnden Akteure vorgedrungen. Dadurch ist ein umfassender Handlungsbedarf entstanden: Einerseits hinsichtlich der Ausprägung entsprechender Verantwortlichkeiten und den Fragestellungen der Wahrnehmung und Delegation. Andererseits auch auf Seite der Anbieter von Weiterbildungsangeboten, dementsprechende Qualifikationen zu entwickeln und anzubieten.

Zugleich haben die Gesetzgeber mit der fortlaufenden Aufstellung und Anpassung von SARS-CoV-2-Schutzverordnungen für die Schaffung entsprechender Pflichten gesorgt, ohne die Wahrnehmung im Detail zu regeln.

Die Veranstaltungsbranche sieht sich mit einer insgesamt sehr dynamischen Rechtslage und einem äußerst unübersichtlichen fachlichen Forschungs- und Erkenntnisgeschehen konfrontiert, in dem sich Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung nur aus den allgemeinen Grundsätzen zur Delegation ableiten lassen. Diese individualisierbaren Anforderungen sind der Maßstab für die Prüfung verschiedener Weiterbildungsangebote für jene, die sich in dieser (im Bereich der Veranstaltungen) neuen Fachdisziplin kundig machen möchten.

Im Ergebnis dieser Arbeit zeigt sich, dass die Themen Hygiene und Infektionsschutz eine umfassende Befassung mit der Materie erfordern. Aufgrund der sehr starken Bindung an die Veranstaltungsabläufe und die Veranstaltungsorganisation erfordert die Konzeption und Implementierung von Hygienemaßnahmen eine Berücksichtigung der Grundsätze der Schutzzielorientierung sowie eine risikobasierte Maßnahmenbildung. Dies alles unter der Beachtung der Wechselwirkungen mit anderen Sicherheitsbereichen.

Infolgedessen kommt die bvvs-Arbeitsgruppe zu dem Schluss, dass diese Erwartungshaltung nur Weiterbildungsangebote erfüllen können, die folgenden Anforderungen genügen:

- Der Anbieter und seine Dozenten sind sowohl mit Hygiene und Infektionsschutz als auch mit der Organisation und dem Sicherheitsmanagement von Veranstaltungen vertraut und haben eine tiefgreifende Erfahrung in der Erstellung und Implementierung von Konzepten
- Die Dozenten beherrschen die Grundlagen zur Didaktik
- Die Dauer und der Umfang des Kurses müssen eine theoretische und praxisbezogene Befassung mit den zur Aufgabenerfüllung notwendig anzuwendenden Kenntnissen erlauben. Eine Dauer von unter 16 Lerneinheiten erscheint als unzureichend, insbesondere dann, wenn auch konzeptionelle Kenntnisse vermittelt werden sollen

- Die Teilnehmer der Kurse befassen sich oft zum ersten Mal tiefgreifender mit der Materie – es ist deshalb unerlässlich, dass die Weiterbildungsanbieter sich ihrer Verantwortung bewusst sind und den Umgang mit der “neuen” Verantwortung anleiten

Für die Zukunft wünschen sich die Autoren von den Verordnungsgebern eine weiterreichende Verbindlichkeit hinsichtlich der Anforderungen an die Verantwortlichkeit und Qualifikation der handelnden Akteure. Die Weiterbildungsanbieter sollten darauf achten, dass die Angebote den realen Anforderungen des aktuellen und künftigen Veranstaltungsgeschehens genügen können. Die Organisatoren von Veranstaltungen sollten auf eine frühzeitige und umfassende Einbeziehung der “Beauftragten” achten und die “Beauftragten” sollten mit Bedacht mit den neuen Aufgaben Umgang finden, die Motivation haben, Veranstaltungen im Rahmen der akzeptierten Risiken möglich zu machen und den Mut zum Nein sagen nicht verlieren.

Der bvvs versteht diese Ausarbeitung als Bestandsaufnahme und Handlungshilfe und regt zu einer branchenweiten Diskussion und ggf. Weiterentwicklung der Thematik an. Dabei ist es unerlässlich, den Bereich Hygiene und Infektionsschutz fortlaufend als Bestandteil des gesamten “Sicherheitspuzzles” bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen aller Art zu berücksichtigen. Dass dabei eine Standardisierung sowohl der Anforderungen als auch der Aufgaben der “Hygienebeauftragten” und damit auch der Qualität der Fortbildung insgesamt sachdienlich sein dürfte, wird unbestritten bleiben.

Der **bvvs** möchte diese Handlungshilfe fortentwickeln, dafür nimmt der bvvs gerne neue Informationen zu Weiterbildungsangeboten sowie Erfahrungsberichte von Teilnehmern unter info@bvvs.org entgegen.